



sarnen

Zur Wiederbesetzung eines vakanten Sitzes schreibt der Gemeinderat die Wahl von einem

Mitglied in die Jugendkommission

öffentlich aus.

Im Auftrag des Einwohnergemeinderates behandelt die Kommission Themen, welche «die Jugend» der Gemeinde Sarnen betreffen. Die Kommission greift Fragen und Probleme von Jugendlichen auf und erarbeitet Lösungen.

Die Jugendkommission versteht sich als Bindeglied zwischen dem Einwohnergemeinderat und den Jugendlichen. Sie ist offen für Anliegen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner bezüglich Jugend und Jugendarbeit.

Wir erwarten

Sie sind eine Person, die Freude und Interesse hat an Themen und Fragestellungen der Jugendlichen aktiv und engagiert mitzuarbeiten. Sie haben die nötigen Zeitressourcen (ca. 40 Stunden im Jahr) und die Bereitschaft projektbezogen zu arbeiten. Erfahrungen in Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit sind wertvoll, aber keine Voraussetzung. Ihr Wohnsitz ist in Sarnen.

Wir bieten

Die Zusammenarbeit in einem aufgestellten, engagierten und motivierten Jugendkommissions-Team. Sitzungsgeld-Entschädigung.

Das Pflichtenheft kann auf der Website www.sarnen.ch unter Neuigkeiten eingesehen werden. Weiterführende Informationen finden Sie unter www.sarnen.ch/kommissionen.

Auskunft erteilt Ihnen Gemeinderätin Franziska Krummenacher, Telefon 079 256 15 09.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Dezember 2024 einzureichen an: Einwohnergemeinderat Sarnen, Rütistrasse 8, Postfach, 6061 Sarnen oder per E-Mail an kanzlei@sarnen.ch



sarnen

Einwohnergemeinde

Pflichtenheft Jugendkommission

vom 01. Juli 2024

Pflichtenheft / Aufgaben der Jugendkommission

vom 01. Juli 2024

Inhalt

1	GRUNDLAGEN.....	2
2	ZWECK.....	2
3	ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION	2
4	WAHL, ANFORDERUNGSPROFIL	2/3
5	AMTSJAHR, AMTSDAUER.....	3
6	ENTSCHÄDIGUNG	3
7	ARBEITSWEISE.....	3/4
8	AUFGABEN.....	4/5
9	FINANZKOMPETENZEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	5
10	KOMMUNIKATION.....	5/6
11	ALLGEMEINES	6
12	RECHTSCHUTZ.....	6
13	INKRAFTSETZUNG.....	6

Der Gemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 11 ff. der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 dieses Pflichtenheft.

1 Grundlagen

- Leitbild der Gemeinde Sarnen
- Legislaturprogramm Gemeinderat
- Konzept 'Offene Jugendarbeit Sarnen'

2 Zweck

Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission.

3 Zusammensetzung der Kommission

¹ Die Kommission besteht aus maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin/der zuständige Departementsvorsteher gehört der Kommission von Amtes wegen an und übernimmt den Vorsitz der Kommission.

² Die übrigen Mitglieder der Kommission werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

³ Der Kommission gehört die Bereichsleiterin/der Bereichsleiter Gesellschaft/Gesundheit von Amtes wegen ohne Stimmrecht an. Der Kommission können weitere Mitarbeitende aus der Verwaltung oder der Schule ohne Stimmrecht angehören.

⁴ Die Kommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, soweit erforderlich, Subkommissionen bilden und externe Fachleute nach Bedarf beiziehen. Im Rahmen des Budgets oder bewilligten Nachtragskredits liegt die Entscheidungskompetenz bei der Kommission. Bei Vorhaben ausserhalb des Budgets oder bei politisch-strategisch wichtigen Vorhaben ist dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

4 Wahl, Anforderungsprofil

¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat gewählt.

² Die Mitglieder der Kommission sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Interesse an Jugendlichen und ihrer Lebenswelt
- Bereitschaft und Zeit zum Engagement
- Bereitschaft, sich auf gesellschaftliche und politische Prozesse einzulassen
- Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen

5 Amtsjahr, Amtsdauer

¹ Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Gemeinderats.

² Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Gemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

6 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Gemeinderatsbeschluss.

² Mitglieder von Arbeitsgruppen/Subkommissionen erhalten ebenfalls eine Entschädigung in der Höhe des Sitzungsgeldes.

³ In der Sitzungsentschädigung inbegriffen sind grundsätzlich Sitzungsvorbereitung, Besprechungen, Aktenstudium, telefonische Abklärungen und sämtliche Spesen im Zusammenhang mit den Sitzungstraktanden. In Absprache mit dem Kommissionspräsidium können weitere persönliche Stunden entschädigt werden.

⁴ Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an Versammlungen, Tagungen, Begehungen, Weiterbildungen und Seminaren. Pro Tag werden maximal neun Arbeitsstunden vergütet. Bei ganztägigen Sitzungen oder Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen der Gemeinde Sarnen bezahlt.

⁵ Die der Kommission angehörenden Gemeinderäte sind gemäss Gemeinderatsfixum entschädigt. Die Arbeitnehmerentschädigung (Gemeindeangestellte) ist mit der Lohnzahlung abgegolten.

⁶ Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden keine Fahrtkosten bezahlt. Ausserhalb der Gemeinde werden Fahrtkosten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen der Gemeinde Sarnen entschädigt.

7 Arbeitsweise

¹ Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei. Sie haben die Kommissionsentscheide auch nach aussen mitzutragen.

² Die Kommission befasst sich mit den Fragen ihres Aufgabengebietes oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

³ Die Kommission bestimmt die Häufigkeit der Sitzungen selbst. Sie trifft sich so oft wie nötig und wie es die Geschäfte für eine bürgernahe, terminliche Abwicklung erfordern.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

⁵ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.

⁶ Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und dieses der Gemeindekanzlei innert zwei Wochen zuhanden des Gemeinderates zur Kenntnisnahme zuzustellen.

⁷ Die Kommissionen koordinieren ihre Tätigkeiten und besprechen sich bei überschneidenden Themen ab und vernetzen sich.

8 Aufgaben

8.1 Fachaufgaben

- Beratung des Gemeinderates bezüglich Jugendfragen und Jugendvereinen
- Auseinandersetzung mit sich verändernden Tendenzen im Jugendbereich
- Pflege und Koordination der Jugendarbeit in der Gemeinde
- Koordination und Zusammenarbeit mit Kommissionen, Arbeitsgruppen, Fachbereichen, Organisationen und Institutionen etc. im Themenbereich Jugend
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Organisationen, Gruppen und Stellen, die sich der Jugendarbeit widmen
- Behandeln von Beitrags- und Förderungsgesuchen im Jugend-Bereich im Rahmen des Budgets
- Förderung von Jugend-Anlässen
- Organisation und Durchführung von Anlässen nach eigenem Ermessen im Rahmen des Budgets unter Mitwirkung von Jugendlichen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Jugendfragen
- Unterstützung von präventiven Projekten für Jugendliche

8.2 Spezialaufgaben

- Der Einwohnergemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.
- Die Jugendkommission kann einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben betrauen.

9 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

¹ Die Kommission verfügt über Kompetenzen im Rahmen des Budgets oder gemäss Beschluss des Gemeinderats oder aufgrund eines Reglements.

² Im Übrigen richten sich die Kompetenzen nach Weisungen des Gemeinderats. Die Kommission ist berechtigt, wo nötig eine entsprechende Kompetenz beim Gemeinderat anzufordern.

³ Die Beschlüsse der Kommission werden vom Präsidium und von der Bereichsleiterin/ dem Bereichsleiter Gesellschaft/Gesundheit unterzeichnet.

10 Kommunikation

Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet die zuständige Departementsvorsteherin/der zuständige Departementsvorsteher in Absprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

11 Allgemeines

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten. Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch, wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses bestraft.

² Kommissionsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn ein Grund nach Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes vorliegt.

³ Jede ausstandspflichtige Person hat ihr/ihm bekannte Ausstandsgründe von sich aus zu beachten. Im Zweifelsfall ist vor der Behandlung des betreffenden Geschäftes die Kommission zu informieren

⁴ Das in den Ausstand getretene Mitglied hat das Sitzungszimmer zu verlassen.

12 Rechtsschutz

Die Kommission hat keine Kompetenzen für Entscheide gegenüber Dritten. Sie besitzt lediglich ein Antragsrecht beim Gemeinderat.

13 Inkraftsetzung

Das Pflichtenheft tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 27. Mai 2024.

Gemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Jürg Berlinger

Die Gemeindeschreiberin:



Stefanie Enz-Matter